



Kooperationsvereinbarung

**über die Verlängerung der Arbeit des Schülerzentrums
„Grünes Haus“, Schillerstr. 2, 66333 Völklingen
(nachstehend Projekt genannt)**

zwischen

**dem Regionalverband Saarbrücken
vertreten durch den Regionalverbandsdirektor
Herrn Peter Gillo
- nachstehend Regionalverband genannt –**

und

**dem Bistum Trier als Träger des
Schülerzentrums „Grünes Haus“
vertreten durch den Generalvikar
Herrn **Dr. Ulrich Graf von Plettenberg**
- nachstehend **Träger** genannt -**

§ 1 Zielsetzung

Ziel ist die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit die mit den Vermittlungswerten der Demokratisierung: Partizipation und Mitbestimmung sowie des Lernens der Übernahme von Verantwortung, die Schulung des sozial gesellschaftlichen Empfindens und des Ausprobierens der Kräfte im kognitiven, sensitiven und motorischen Bereich in Einklang zu bringen sind.

Das Grüne Haus soll Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern und Lehrern die Möglichkeit geben Ideen zu entfalten, Erfahrungen zu sammeln mit sich selbst und vor allem im Umgang mit anderen, Verantwortung zu übernehmen und die eigene Zeit bewusst und kreativ zu gestalten.

§ 2 Aufgabenstellung und Leistungen des Grünen Hauses

Der Träger des Projektes **Grünes Haus** verpflichtet sich zur Durchführung folgender Aktivitäten:

1. SchülerInnenprojekt, dessen Arbeit im bisherigen Umfang weitergeführt wird.
Die Ausgestaltung orientiert sich an dem vorliegenden Konzept (s. Anlage)
2. Maßnahmen der kirchlichen Jugendarbeit
3. Freizeiten
4. Schulungen
5. Projekte
6. Tages und Wochenstrukturangebote

§2a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger des Projektes ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Näheres ist in einer gesonderten Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII zwischen Regionalverband und Träger geregelt.

§ 3 Leistungen des Regionalverbandes

1. Die Finanzierung durch den Regionalverband erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

Die landesrechtlichen Vorschriften finden bei der Finanzierung analog Anwendung, sofern durch entsprechende Absprache nichts anderes vereinbart wird.

Solche Absprachen bedürfen der Schriftform.

2. Der Regionalverband zahlt dem **Träger** für die Durchführung der in § 2 genannten Angebote jährlich im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gem. § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) folgende Beträge ab **01.01.2018 - 31.12.2022**

22.000,00 €

Der Betrag basiert auf der als Anlage beigefügten Kostenaufstellung.

3. Die o.g. Festbetragsfinanzierung ist zur Sicherung der Gesamtfinanzierung zu verwenden. Ändert sich der Finanzierungsanteil eines oder einer an der Finanzierung des Projektes Beteiligten, erhöht sich der Finanzierungsanteil der oder des anderen Beteiligten und des Trägers nicht. In einem solchen Fall ist die Finanzierung des Projektes neu zu regeln. Die Gesamtfinanzierung ist dem jährlichen Finanzplan zu entnehmen.
4. Der Träger ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Mittel sach- und fachgerecht zu verwenden und Einsparpotentiale auszuschöpfen.
5. Der Regionalverband überweist monatlich Abschlagszahlungen auf die Jahressummen. Die erste Zahlung erfolgt zum 15. Januar eines Jahres.

§ 4 Zusammenarbeit der Vertragspartner

Die Projektleitung informiert das Jugendamt des Regionalverbandes anhand eines Jahresberichtes über seine Tätigkeit, sowie anhand eines jährlichen Kosten- und Finanzierungsplanes über die Finanzsituation des Projektes. Jahresbericht und Verwendungsnachweis sind bis zum 31.03. des folgenden Jahres vorzulegen.

§ 5 Laufzeit des Vertrags und Vertragsänderungen

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2018 und wird für die Dauer von 5 Jahren bis zum 31.12.2022 geschlossen.
2. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Vertragspartner unberührt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Auflösung oder Vermögensverfall des Grünen Hauses.
3. Einvernehmliche Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
4. Der Vertrag wird vorbehaltlich der Beschlussfassung der zuständigen Gremien geschlossen.

§ 6 Sonstiges

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen.
Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung entsprechend dem Sinn des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere zu ersetzen, durch die der

beabsichtigte Vertragszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann.

Das gleiche gilt, wenn sich die vorliegende Vereinbarung als in wesentlichen Punkten lückenhaft erweist.

2. Ersatzbestimmungen oder ergänzende Bestimmungen sind schriftlich niederzulegen.
3. Ein Anspruch auf dauerhafte Förderung **des Projektes** durch den Regionalverband ergibt sich aus dieser Vereinbarung nicht.

Saarbrücken, den **XX.XX.XX**

Regionalverband Saarbrücken
Der Regionalverbandsdirektor

Peter Gillo

Bistum Trier
vertreten durch den Generalvikar

**Dr. Ulrich Graf von
Plettenberg**